

01.11.2006 / Rat & Tat / Seite 14

## An Abmahngebühren ist zu verdienen

Unter dem Titel »Dubioser Markenschutz - Wie Anwälte abkassieren« machte die MDR-Sendung »Ein Fall für Escher« am Donnerstag vergangener Woche auf den Rechtsmißbrauch mit Massenabmahnungen aufmerksam- und die Gefahren, in die sich etwa begeisterte Ebay-Verkäufer begeben. Gezeigt wurde u. a. das Beispiel einer Studentin, die gebrauchte Kleidungsstücke einer amerikanischen Marke via Internet verkaufen wollte und nun mehrere tausend Euro zahlen soll.

Im anschließenden Chat gab es dazu nach dem vom MDR zugänglich gemachten Protokoll zahlreiche Nachfragen an die Rechtsanwälte Silke Rothe aus Leipzig, Jens Pauleit aus Barby und Rainer Dornheim aus Berlin. Etwa: »Wenn ich eine Ware erworben habe, geht ... dann nicht auch das Recht auf mich über, die Ware wieder zu veräußern?« Das wurde bejaht, »denn Sie haben mit dem legalen Erwerb der Marke auch die Nutzung der Marke bezahlt, d. h. die Rechte des Markeninhabers sind insoweit »erschöpft«. Sollten Sie im Zusammenhang mit dem Weiterverkauf einer Markenware eine Abmahnung erhalten, müßte man die weiteren Umstände dieses Verkaufs kennen, um die rechtliche Situation besser beurteilen zu können«. Dank anderer Fragen wurde klar, daß die Gefahr im Detail liegt. Selbst der Vertrieb gebrauchter Dinge könne zu einer Rechtsverletzung führen, wenn für den Markeninhaber die sogenannte Erschöpfung nicht eingetreten ist. Die trete nämlich erst dann ein, wenn er selbst das Erzeugnis - mit seiner Marke gekennzeichnet - im europäischen Bereich in den Verkehr gebracht habe. »Probleme kann es dagegen geben, wenn z. B. aus dem Urlaub mitgebrachte Sachen veräußert werden sollen (z. B. die CD aus den USA oder die Jeans aus Fernost).«

In den Informationen, die der MDR zu seiner Sendung ins Internet stellte, wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß »geschäftliches Handeln«, was bei wettbewerbs- oder markenrechtlichen Ansprüchen Voraussetzung für Abmahnungen sei, nach dem Empfinden vieler Laien sehr weit gefaßt wird. Gewinn etwa muß damit nicht zwingend erzielt werden. »Bei Geschäften im Internet ist die Grenze zwischen privat und geschäftlich oft fließend. Ein gutes Beispiel dafür ist das Internetauktionenhaus Ebay. In einem Urteil des Landgerichtes Berlin, Aktenzeichen 103 O 149/01, vom 9.11.2001 wurde beispielsweise entschieden, daß schon 39 Geschäfte über Ebay innerhalb von ca. fünf Monaten als geschäftliches Handeln anzusehen sind. Weitere Punkte, nach denen geurteilt wird, ob ein Handel im Internet geschäftlich ist, sind folgende: Verkauf von ähnlichen Waren, Verkauf von Neuwaren.«

Die per Abmahnung versandte und sehr teure Aufforderung, ein bestimmtes Verhalten, mit dem etwa das Urheberrecht, das Markenrecht oder das Wettbewerbsrecht verletzt worden sei, künftig zu unterlassen, gibt es so nur im deutschen Recht, so ein Vertreter des Vereins »Abmahnwelle e. V.« in der Ratgebersendung. Auf seiner Internetseite gebraucht der genannte Verein das Bild vom Damoklesschwert, das über jedem schwebt, der unbedarft und arglos ins Internet geht. Als Beispiele für den »durchschnittlichen Abgemahnten« werden dort aufgezählt: »Dieser hat sich beispielsweise des Vergehens schuldig gemacht, für ein Sommerfest ein Stück Landkarte einzuscannen und als Lageskizze ins Internet zu stellen. Oder er hat im Impressum seinen Vornamen nur abgekürzt angegeben. Oder statt der Hausadresse sein Postfach genannt. Oder eine Presseerwähnung mit dem Logo der Zeitung geschmückt. Oder in seinem Shop nicht alle Preise ausdrücklich als Bruttopreise gekennzeichnet. Oder T-Shirts seines Fußballvereins versteigert. Oder sein selbstprogrammiertes Spiel nach einem gängigen Kartenlegenspiel benannt. Wirklich schwere Delikte also, von denen jedes Kind weiß, daß sie verboten sind? Klarer Fall also, daß man dem hinweisgebenden Anwalt ein paar hundert Euro berappen muß ...?« Forderungen etwa nach einer kostenfreien (Erst-)Abmahnung würden natürlich in bestimmten Kreisen auf erbitterten Widerstand stoßen - denn »die Abmahnung ist ja auch ein florierendes Geschäft«. Um einzelne Geschädigte könne und dürfe sich der Verein nicht kümmern, bietet aber unter [www.abmahnung.abmahnwelle.de](http://www.abmahnung.abmahnwelle.de) Informationen an und einen Abmahnwarner als Newsletter unter [www.abmahnwarner.de](http://www.abmahnwarner.de). Gegen eine unberechtigte Abmahnung kann sich ein juristischer Laie kaum allein sicher wehren. Wer darauf im Glauben, im Recht zu sein, nicht reagiert oder nicht richtig, erhält oft schnell eine einstweilige Verfügung von Gericht - »meist allein aufgrund des Vortrages des abmahnenden Anwalts«, heißt es auf der Internetseite des MDR. Wenn diese »ohne mündliche Verhandlung ergangen

ist und wenn die Vorwürfe des gegnerischen Anwalts für ungerechtfertigt gehalten werden, sollte der Abgemahnte dieser einstweiligen Verfügung widersprechen. Dabei ist die Hilfe eines Anwaltes anzuraten.« In der Sendung hieß es ausdrücklich, eines entsprechend hochspezialisierten Anwalts ...

(PI/jW)